



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Deutscher Bundestag							
Petitionsausschuss							
28. JULI 2023							
Vorg.:				Anl.: <input checked="" type="checkbox"/>			
Vors.	Leiter	Sekr.	Ref.L.	Ref.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
		V b 3					28/07 Gilles

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

bearbeitet von:
Herr Gilles

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-4336
Fax +49 228 99 527-4316

dirk.gilles@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 26. Juli 2023

AZ: IVb3-45-Krauss, Inga/23

**Regelungen zur Hinterbliebenenrente;
Eingabe der Frau Inga Krauss, 88239 Wangen im Allgäu vom 1. März 2023
Ihr Schreiben vom 8. Juni 2023
Pet 3-20-11-8223-017280**

Sie bitten mit Ihrem Schreiben vom 8. Juni 2023 ergänzend um Stellungnahme, ob der konkrete Umstand, dass eine Erziehungsrente aus dem eigenen Rentenkonto berechnet wird, einen Einfluss auf die Einkommensanrechnung haben kann.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 5. Juni 2023 dargestellt, wurde die Erziehungsrente als Unterhaltersatz für den Wegfall der Witwenrente für Geschiedene eingeführt. Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsrente ist neben den Voraussetzungen, die von der/dem Anspruchsberechtigten zu erfüllen sind, zwingend auch der Tod des geschiedenen Ehegatten. Rechtssystematisch handelt es sich daher bei der Erziehungsrente um eine Rente wegen Todes, weshalb sie im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) auch den „Renten wegen Todes“ zugeordnet wurde.

Ergänzend möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Renten aus eigener Beitragszahlung grundsätzlich die Funktion zu kommt, im Versicherungsfall Alter oder verminderter Erwerbsfähigkeit, das nicht mehr durch Erwerbstätigkeit zu erzielende Einkommen, zu ersetzen. Im Gegensatz hierzu ist der Tod des geschiedenen Ehepartners

Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 1: Bushaltestelle Rochusstraße Bundesministerien (606, 608, 800, 845)
oder Haltepunkt Helmholtzstraße der RB 23 und ca. 10 Minuten Fußweg
Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Villemombler Straße 76: Buslinien (605, 606, 607, 608)
Dienstgebäude Bonn-Endenich, Am Dickobskreuz 10: Buslinien (608, 609, 845)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden: bmas.de „Stichwort: Datenschutz“. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

das anspruchsbegründende Ereignis für den Erhalt einer Erziehungsrente. Beitragsrechtlich zahlen verheiratete Versicherte im Vergleich zu unverheirateten Versicherten für die Versorgung der Hinterbliebenen keine zusätzlichen Beiträge. Somit stellt die Erziehungsrente, ebenso wie die anderen Renten, wegen Todes auch einen Familienlastenausgleich innerhalb der Rentenversicherung zugunsten von Verheirateten dar. Auch dieser Aspekt darf bei der Gesamtwürdigung der gesetzlichen Regelungen, also auch bei der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang Änderungen bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes vorgenommen werden könnten, nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Tatsache, dass es sich bei der Erziehungsrente um eine Rente handelt, die im Ergebnis aus den eigenen Versicherungszeiten und nicht aus den Anwartschaften der/des Verstorbenen berechnet wird, hat wegen der Unterhaltersatzfunktion, auf die vorzunehmende Einkommensanrechnung keinen maßgebenden Einfluss.

Eine Kopie dieses Schreibens ist beigelegt.

Im Auftrag



Gilles

Anlage